



Österreichischer Städtebund

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von den nicht gerichtlichen Behörden und von auch in Strafsachen zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen;
Stellungnahme

Wien, am 26. Februar 2007
Mag. Forchtner/Str
Klappe: 89996
Zahl: 000/142/2007

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 22. Jänner 2007, GZ. BKA-670.502/0002-V/A/1/2007 übersendetem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von den nicht gerichtlichen Behörden und von auch in Strafsachen zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der übermittelte Entwurf regelt die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Strafen, die von ausländischen Verwaltungsbehörden verhängt wurden.

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Von allen EU-Mitgliedstaaten können Vollstreckungsersuchen gestellt werden, sodass auch die Magistrate als die Vollstreckungsbehörden sämtlicher Mitgliedstaaten um die Eintreibung von Strafen ersuchen können, weshalb aufgrund fehlender vergleichbarer Regelungen die zu erwarteten Mehrbelastungen noch nicht abschätzbar sind.

Hauptanwendungsfall wird sicherlich die in der Anlage 1 genannte „gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweise“ sein. Allerdings gilt dafür eine Mindestgrenze von € 70,--.

Die Kosten der Vollstreckung sind von den Vollstreckungsbehörden selbst zu tragen. Dafür fallen ihnen auch – im Gegensatz zu anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen – die Erlöse der Vollstreckung zu. In diesem Zusammenhang wäre das Verhältnis zwischen dem übermittelten Entwurf und den bestehenden Vereinbarungen mit der BRD zu klären, die vorsehen, dass die Vollstreckungserlöse der ersuchenden Behörde zu überweisen sind. § 16 des Vertragsentwurfes erscheint diesbezüglich zu unbestimmt.

Nach § 3 VVG werden die Geldstrafen dadurch eingetrieben, dass entweder die Vollstreckung selbst vorgenommen wird oder die Eintreibung durch das zuständige Gericht veranlasst wird. Es muss daher sichergestellt sein, dass die im Vertragsentwurf vorgesehene Bescheinigung auch von den Gerichten als für die Vollstreckung ausreichend anerkannt wird.

Wie aus den folgenden Kommentaren zu den einzelnen Gesetzesstellen hervorgeht, kann der Vollzug dieses Bundesgesetzes nicht unbeträchtliche Kosten verursachen, die eventuell nicht in den Vollstreckungserlösen gedeckt sein werden. Auch wenn dies nicht leicht - aufgrund der angespannten Budgetsituation - von den Kommunen getragen werden kann, so wird seitens des Österreichischen Städtebundes der Rahmenbeschluss und das darauf nunmehr vorliegende Bundesgesetz im Sinne einer „europäischen generalpräventiven Währung“ befürwortet.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Vorab wird bemerkt, dass zur besseren Handhabung ein Kurztitel für das Gesetz vorgesehen werden sollte.

Zu § 1:

Statt „Bundesgesetz“ muss es „Bundesgesetzes“ heißen. Zu § 1 Z 3 ist auszuführen, dass nach den Bestimmungen des österreichischen Verwaltungsstrafverfahrens **nur eine natürliche Person „Bestrafter“** und niemals eine juristische Person sein kann. Die Prüfung von Zurechnungsfähigkeit und Strafmündigkeit, Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe etc. sind jedenfalls nur bei natürlichen Personen möglich. Durch die Definition nach diesem Entwurf wird somit eine Erweiterung des strafbaren Personenkreises auf juristische Personen (bis dato nur Sonderregelung im Verbandsverantwortlichengesetz vorhanden) vorgenommen.

Zu § 3:

Die Zuständigkeit ist unklar definiert. Es müsste vorgesehen werden, dass jene Verwaltungsbehörde zuständig ist, wo der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unklar ist auch, ob die Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, selbst einen Gerichtsantrag zu stellen und in der Folge die Rolle des betreibenden Gläubigers einzunehmen hat, oder den gesamten Akt zuständigkeithalber an das zuständige Gericht weiterleiten kann.

Zu § 4:

Zu Absatz 1 ist festzuhalten, dass die Häufigkeit der Inanspruchnahme von **Dolmetschern** sowie die Höhe der dadurch anfallenden **Kosten** in erster Linie davon abhängen wird, gegenüber wievielen Staaten das Bundesministerium für Justiz einen Übersetzungsverzicht abgibt, da in diesen Fällen bereits die Bescheinigung in der jeweiligen Fremdsprache zu akzeptieren sein wird.

Die in Absatz 2 geregelte **Prüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung** stellt sich als sehr umfangreich dar und umfasst auch ganz grundsätzliche Fragen wie Zuständigkeit der ausländischen Behörde (Z 4), Immunität (Z 5), Grundrechtsverletzungen (Z 9) etc. Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates wird nur mit Dolmetschern möglich sein, was ebenfalls mit Kosten verbunden ist.

Zweckmäßigerweise sollte dem Abs. 2 Z. 8 folgender Satz angefügt werden:

„Sind gegen einen Bestraften mehrere Strafen zu vollstrecken, so ist die Vollstreckung dann zulässig, wenn der zu vollstreckende Betrag insgesamt mindestens € 70,-- beträgt.“
Damit wäre die Möglichkeit gegeben, mehrere innerhalb kürzerer Zeit begangene

Verwaltungsübertretungen und dazu in der Folge verhängte Strafen auch vollstrecken zu können.

Zu § 5:

In Absatz 1 sollte die Angabe des zu vollstreckenden Geldbetrages in Euro verpflichtend sein, d.h. eine ev. **Umrechnung** sollte durch die ausländische, nicht zum Euroraum gehörige Behörde erfolgen.

Die Entscheidung eines Entscheidungsstaates über eine Tat, die nicht in dessen Hoheitsgebiet begangen worden ist, wie auch die „**eigenmächtige**“ **Umwandlung in österreichisches Recht** erscheint grundsätzlich unzulässig und wenig rechtskonform.

Zu § 10:

Durch die Unterrichtung des Entscheidungsstaates könnten „**Dolmetschkosten**“ entstehen, **ohne** einen **Erlös** aus der Vollstreckung zu erzielen, insbesondere bei Unzuständigkeit (Z 1), Verweigerung der Vollstreckung (Z 2), Anrechnung geleisteter Zahlungen (Z 3).

Zu § 13 ff.:

In § 13 Abs 1, Abs 2, Abs 3 letzter Satz, Abs 4 und 5 sowie § 14 Abs 1 und 2 sollte richtigerweise statt „Vollstreckungsbehörde“ „die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates“ bzw. „die zuständige österreichische Behörde“ angeführt sein. Dies entspricht auch der Diktion des EU-Rahmenbeschlusses.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung des Vollstreckungsersuchens an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates eine finanzielle Belastung zur Folge hat, die nicht hereingebracht werden kann, weil die Erlöse aus der Vollstreckung dem Vollstreckungsstaat zufließen.

Die in Absatz 5 vorgesehene **Ermittlung der Vollstreckungsbehörde** kann **aufwändig und diffizil** sein. Dies wird durch die getätigten Erfahrungen mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe belegt, wobei in diesem Fall nicht einmal sprachliche Barrieren bestehen.

§ 15 Abs 1 und 2

Diese Bestimmungen sind **unverständlich formuliert**.

Zur Anlage 2:

Es wird angeregt, in der Bescheinigung unter Punkt g) (Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße) in Z.3. einen neuen Punkt „Verwaltungsübertretungen gegen die den gewerblichen Güterverkehr regelnden Vorschriften“ aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A square box containing a handwritten signature in black ink, which appears to be 'T. Weninger'.

SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär